

Bekanntmachung

über

Amtliche Bodenrichtwerte nach § 196 Absatz 1 Baugesetzbuch zum 01.01.2026

Die amtlichen Bodenrichtwerte nach § 196 Absatz 1 Baugesetzbuch zum 01.01.2026 liegen

vom 29.06.2026 bis einschließlich den 31.07.2026

im Bauamt der Gemeinde Zorneding, Schulstraße 13, Erdgeschoss, Zimmer A 0.08 während der allgemeinen Dienststunden (Dienstag, Donnerstag: 7.30 – 12.00 Uhr, Mittwoch: 8.00 – 12.00 Uhr und 15.00 - 18.00 Uhr, Montag, Freitag: 8.00 - 12.00 Uhr) für jedermanns Einsicht öffentlich aus. Es wird außerdem darauf hingewiesen, dass aufgrund von § 196 Absatz 3 Baugesetzbuch in Verbindung mit § 12 Absatz 2 Satz 3 der Gutachterausschussverordnung jedermann Auskunft über die Bodenrichtwerte verlangen kann. Alternativ können die ausliegenden Planunterlagen auch auf der Internetseite der Gemeinde Zorneding eingesehen und heruntergeladen werden.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, auch außerhalb dieser Zeit von der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses beim Landkreis Ebersberg (85560 Ebersberg, Eichthalstr. 5) Auskunft über die Bodenrichtwerte zu verlangen (§ 196 Absatz 3 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 12 Absatz 2 Satz 3 Gutachterausschussverordnung (BayGaV)).

Danach sind die Auskünfte über den Bodenrichtwert kostenpflichtig und können nur schriftlich über die Geschäftsstelle des Gutachterausschusses oder das von der Geschäftsstelle beauftragte Internetportal bezogen werden.

Anfragen zum Bodenrichtwert können auf dem Portal www.boris-bayern.de oder an die Geschäftsstelle Gutachterausschuss im Bereich des Landkreises Ebersberg Gutachterausschuss@lra-ebe.de beantragt werden.

Es wird nachfolgend explizit auf die Urheberrechte hingewiesen.

Die Bodenrichtwertsammlung unterliegt dem Urheberrechtsgesetz. Danach steht dem Gutachterausschuss für den Landkreis Ebersberg das ausschließliche Recht zu, die Bodenrichtwertsammlung insgesamt oder einen nach Art und Umfang wesentlichen Teil davon zu vervielfältigen, zu verbreiten oder öffentlich wiederzugeben.

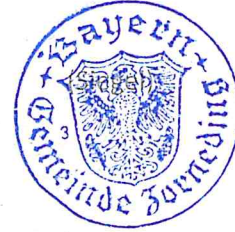
Abschriften einzelner Daten – während der Dauer der Auslegung – sind grundsätzlich für den privaten Gebrauch möglich. Nicht zum privaten Gebrauch zählen die Verwendung für gewerbliche oder öffentliche Zwecke oder zum sonstigen eigenen Gebrauch wie z. B. die eigene Verwendung durch juristische Personen, Behörden, Institutionen, Unternehmen oder Angehörige freier Berufe.

Die Herausnahme von Daten während der Auslegung der Bodenrichtwerte erfolgt auf eigene Verantwortung und ersetzt keine amtliche Bodenrichtwert-Auskunft. Bei missbräuchlicher Verwendung der Daten trifft die Haftung den Verwender.

Rechtsverbindlich sind ausschließlich schriftliche von der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses erteilte bzw. über das Internetportal Boris-Bayern erhaltene Auskünfte.

Zorneding, den 08.06.2026


Mayr
Erster Bürgermeister



Aushang am: 10.06.2026
Abnahme am: 05.07.2026